

Geschäftszahlen:

BMAW: 2023-0.837.308

BMSGPK: 2023-0.837.117

78/15

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Neuregelung der Arbeitsunfähigkeit von Jugendlichen in der Arbeitslosenversicherung und Änderungen im Ausbildungspflichtgesetz

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 ist der Entfall der automatischen Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorgesehen. In Umsetzung dieser Vorgaben sollen Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres künftig nicht verpflichtet werden, an einer Untersuchung der Arbeitsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 zweiter Satz Arbeitslosenversicherungsgesetz) teilzunehmen. Die betreffenden Personen sollen vom Arbeitsmarktservice betreut und vorgemerkt werden (§ 38a Arbeitsmarktservicegesetz) sowie entsprechende Dienstleistungsangebote in Anspruch nehmen können. Der Bezug von Arbeitslosengeld wird ermöglicht, sofern die Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld trotz bestehender bzw. mitgebrachter Behinderungen mit der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungen nachgewiesen wird.

Da dieser Personenkreis in der Regel dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist bei der Maßnahmensteuerung und -entwicklung eine intensive Zusammenarbeit von Arbeitsmarktservice (AMS) und Sozialministeriumservice (SMS) sowie den Ländern im Rahmen einer Systempartnerschaft für eine erfolgreiche Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze zwingend erforderlich. Wesentlich ist die Chancenorientierung auf Basis einer Potenzialanalyse und Perspektivenplanung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Jugendcoaching. Bei der Beratung und Betreuung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten sowie bei der Auswahl der konkreten Schulungs- und Beschäftigungsangebote wird geeigneten Begleitmaßnahmen von AMS, SMS und den Ländern eine wesentliche Rolle zukommen. Soweit dabei weiterführende Qualifizierungen als zielführend erachtet werden, sind vorrangig bestehende Angebote des AMS, des SMS und der Länder in Anspruch zu nehmen. Sollte es zu keiner Beschäftigungsaufnahme kommen, sollen wieder die unterschiedlichen, davor schon angewendeten Sicherungsmodelle der Länder zum Tragen kommen.

Im Ausbildungspflichtgesetz sollen legistische Klarstellungen erfolgen und die Vollziehung der Ausbildungspflicht erleichtert werden. Insbesondere soll der zulässige ausbildungsfreie Zeitraum von vier auf drei Monate reduziert werden und die Meldeverfahren sowie die Datenübermittlung von – dem SMS bereits anderweitig vorliegenden Daten – unter Berücksichtigung der entsprechenden Datenschutzvorschriften vereinfacht werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. November 2023

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Johannes Rauch
Bundesminister